



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 17. August 2020

www.stadt-salzburg.at

78. Kundmachung

Errichtung von Gehsteigen / Anliegerleistungsgesetz

GZ: 06/04/25577/2018/051

Errichtung von einseitigen sowie beidseitigen Gehsteigen in bestimmten Verkehrsflächen; Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes gemäß § 4 Abs. 2 und 3 Anliegerleistungsgesetz

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 02.07.2020 beschlossen:

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Alte Aigner Straße, vom 1. September 2020 an, einseitig von der Glaser Straße bis zur Albert-Birkle-Straße, KG Aigen I, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Franz-Huemer-Straße, vom 1. September 2020 an, einseitig von der Josef-Gruber-Gasse bis zur Bräuhausstraße, KG Maxglan, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Schloßstraße, vom 1. September 2020 an, einseitig von der Radnitzkystraße entlang des Gst. 154/27, KG Aigen I, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Gneiser Straße, vom 1. Oktober 2019 an, einseitig des entlang des Gst. 565/2, KG Morzgan, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 2 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Bräuhausstraße, vom 1. September 2020 an, nunmehr beidseitig von der Franz-Huemer-Straße entlang des Gst 781, KG Maxglan, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Für den Bürgermeister:
Mag.^a Martina Berthold, MBA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>